06.06.2023

Änderungsantrag zum TOP „Anpassung der Hundesteuersätze / Änderung der Hundesteuersatzung“ (Beschlussvorlage 2/1588/2023)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir bitten um Beratung und Zustimmung zu folgenden Änderungsantrag zum Entwurf der Satzung der Stadt Konz zur Erhebung von Hundesteuer.

Rückfragen zum Antrag gerne an Laura Malburg. Außerdem dürfen wir mitteilen, dass der 1. Vorsitzende des Tierschutzvereins Trier und Umgebung e.V. gerne bereit ist, im Zuge der weiteren Beratung Fragen zu beantworten.

Die beantragten Änderungen sind im Folgenden farblich markiert und entsprechend nummeriert.

Änderung [1] – Anpassung Steuerbeträge

Änderung [2] – Ermäßigung Adoption Tierheim Trier

Änderung [3] – Ermäßigung Freiwilliger Hundeführerschein

Änderung [4] – Ermäßigung Wesenstest

Ferner bitten wir den Stadtrat, zu beschließen, dass die Änderung der Hundesteuersatzung im Sommer 2026 evaluiert und das Ergebnis im Stadtrat vorgestellt wird.

Satzung der Stadt Konz zur Erhebung von Hundesteuer.

[…] § 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde

(1) Die Steuer beträgt jährlich: ***[1]***

1. Hund 120,00 €

2. Hund 168,00 €

Weiterer Hund 228,00 €

Steuerermäßigter Hund 44,00 €

(2) Das Halten von gefährlichen oder nicht nach Abs. 5 gekennzeichneten Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich: ***[1]***

1. ~~Kampfhund~~ gefährlicher oder nicht gekennzeichneter Hund 660,00 €

2. ~~Kampfhund~~ gefährlicher oder nicht gekennzeichneter Hund Hund 750,00 €

weiterer ~~Kampfhunde~~ gefährlicher oder nicht gekennzeichneter Hund Hund 1.180,00 €

Steuerermäßigter, gefährlicher Hund analog vollbesteuerter Hund nach Abs. 1 ***[3]***

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,

2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,

3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und

4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- *Pit Bull Terrier*
- *American Staffordshire Terrier und*
- *Staffordshire Bullterrier*

sowie Hunde~~n~~, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet .

(5) Als nicht gekennzeichneter Hund im Sinne dieser Steuersatzung gilt ein Hund, der nicht durch Mikrochip gekennzeichnet und registriert ist. Der Nachweis über die Kennzeichnung (eine Bescheinigung des Tierarztes/der Tierärztin) sowie die Eintragung in einem Haustierregister müssen der Behörde vorgelegt werden.

[...]

§ 9 Steuerermäßigung ***[hier sind zu besseren Lesbarkeit neu und alt nebeneinander gestellt]***

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden,	*(1) Die Steuer ist auf Antrag der steuerpflichtigen Person entsprechend §5 Abs. 1 zu ermäßigen beim nachweislichen Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:*
- die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde	*a) Haltung von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.*
oder	*b) Haltung von Hunden, die durch die steuerpflichtige Person selbst aus dem Tierheim Trier-Zewen aufgenommen werden. In diesen Fällen wird für die ersten 48 Monate eine Steuerermäßigung gewährt.* ***[2]***
- durch Personen, welche Altersgrundsicherung nach SGB XII 4. Kapitel erhalten und dies nachweisen.	*c) Die Steuerpflichtige Person bezieht Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII 4. Kapitel.*
	d) Die steuerpflichtige Personen besitzt den Freiwilligen Hundeführerschein (nach Landestierärztekammer RLP). In diesen Fällen wird für 24 Monate ab Prüfungsdatum eine Steuerermäßigung gewährt. Ein erneutes Ablegen der Prüfung erneuert auch den Ermäßigungszeitraum. ***[3]***
(2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.	*(2) Von dieser Ermäßigung nach Abs. 1 sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 f. ausgenommen. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person und nach Vorlage eines bestandenen Wesenstests ist die Steuer nach §5 Abs. für 24 Monate zu ermäßigen. Als Wesenstest anerkannt wird die Erweiterte Sachkundeprüfung nach dem Ludwigshafener Modell sowie die Begleithundprüfung nach den Statuten des Deutschen Hundesport e.V. Ein erneutes Ablegen der Prüfung erneuert auch den Ermäßigungszeitraum.* ***[4]***

Begründung:

Änderung [1] – Anpassung Steuerbeträge

Finanzielle Auswirkungen: Da bisher nicht klar ist, wie viele Hundehalterinnen und – halter von den Ermäßigungen Gebrauch machen können und werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine sichere Prognose abgegeben werden. Aufgrund der ebenfalls beantragten Evaluation der Maßnahme im Sommer 2026 und ist das finanzielle Risiko überschaubar.
Die gleichzeitige Erhöhung der Steuer (auf das Niveau der Stadt Trier) für Tiere, die weder aus dem Tierheim Trier stammen noch deren Halterin oder Halter einen Sachkundenachweis vorweisen können, dürfte die Mindereinnahmen durch Ermäßigung abfedern oder gar aufwiegen und erhöht zugleich die erwünschte Steuerungswirkung für mehr Tierschutz und ein besseres Miteinander von Hund und Mensch, da der Anreiz zur Erlangung des Hundeführerscheins geschaffen wird.
Die Anhebung der Steuer für gefährliche Hunde um ca. 60-80€, ist aufgrund der ohnehin schon im Städtevergleich hohen Steuer für gefährliche Hunde angemessener als eine prozentual entsprechende Anhebung (Link zum Vergleich der Hundesteuersätze von 2021 des BdSt RLP im Anhang). Ein weiteres Anheben der Steuer für gefährliche Hunde führt zudem zum unerwünschten Effekt, dass Hunde unter Angabe falsche Rasseinformationen registriert werden oder gar ausgesetzt werden.
Die faktische Schaffung einer Kennzeichnungspflicht über die erhöhte Steuer für ungekennzeichnete Hunde senkt dieses Risiko, denn sie sorgt für sichere Identifikation entlaufener Hunde. Sie verringert somit sowohl das Tierleid als auch die Kosten der Stadt für die Unterbringung von Fundhunden im Tierheim.

Änderung [2] – Ermäßigung Adoption Tierheim Trier

Dennoch landen jährlich viele Hunde aus unterschiedlichsten Gründen im Tierheim. Die Schaffung von Anreizen, ein Tier aus dem Tierschutz zu adoptieren, ist daher sinnvoll. So kann ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Vermittlung von Tieren durch ausgewiesene ZüchterInnen und HändlerInnen und der Vermittlung von Tieren aus dem Tierheim erreicht werden.
Ein Ansatzpunkt ist es, die von der Stadt erhobene Hundesteuer für eben diese Hunde herab- oder auszusetzen. Diese Maßnahme senkt die Hürden für die Vermittlung von Hunden aus dem Tierheim zumindest in monetärer Hinsicht.
Da das Tierheim Trier zudem eine qualitätvolle Beratung für an Hundehaltung Interessierter anbietet und für die Vermittlung voraussetzt, ist diese Maßnahme zudem mittelbar ein Beitrag zum Tierschutz.

Änderung [3] – Ermäßigung Freiwilliger Hundeführerschein

Wissen ist der Schlüssel: Durch die Schaffung eines finanziellen Anreizes zum Erwerb des „Freiwilligen Hundeführerscheins“ der Landestierärztekammer RLP wird einerseits Tierleid verringert, da Halterin oder Halter mehr über das Haustier Hund und seine Bedürfnisse erfahren. Durch die Beschäftigung mit dem Thema Hundeführerschein im Rahmen der Recherche zum Thema Hundesteuer, kann so schon im Vorfeld das Risiko reduziert werden, dass ein Hund wegen Überforderung von Halterin oder Halter überhaupt im Tierheim abgegeben wird. Zudem wird die Sensibilität der Halterin oder des Halters in Bezug auf seine Umwelt & Mitmenschen geschult.

Änderung [4] – Ermäßigung Wesenstest

Die hohe Hundesteuer für gefährliche Hunde hat zum Ziel, das Halten und „Heranziehen“ von gefährlichen Hunden unattraktiv zu machen. In Das LHundG RLP sieht vor, dass drei Rassen per se als gefährlich gelten. Eine Maulkorbbefreiung ist möglich, eine generelle Widerlegung der Gefährlichkeit nicht. Dennoch steht es den Kommunen frei, ob sie überhaupt eine erhöhte Steuer für „gefährliche Hunde“ erheben und wie diese Definition lautet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 19.01.2000 eine erhöhte Steuer für sog. Listenhunde für zulässig erklärt. Allerdings hat das Verwaltungsgericht Schleswig im Juli 2016 in zwei Verfahren eine erhöhte Hundesteuer für bestimmte Rassen, "die lediglich auf polizeirechtliche Regelungen anderer Bundesländer und nicht auf nachvollziehbare konkrete Tatsachenfeststellungen gestützt ist", für unzulässig erklärt. Die Steuer hatte im einen Fall 400 € statt 75 €, im anderen 800 € statt 110 € jährlich betragen. Die Besitzer der Hunde der Rasse "Bullmastiff" hatten argumentiert, dass von ihren Hunden keine erhöhte Gefahr ausgehe und die erhöhte Hundesteuer nicht nur auf Rassezugehörigkeit oder Größe gestützt werden könne.

Der Begriff „Kampfhund“ ist ein Stigma, welches diesen Rassen anlastet, weil sie in Deutschland in früheren Jahren u.a. für Hundekämpfe missbraucht wurden. In den USA ist z.B. die Rasse American Staffordshire Terrier unter dem Spitznamen „Nanny Dog“ bekannt, weil er so ein guter Familienhund ist, sehr häufig wird er auch als Rettungshund eingesetzt.

Das Problem liegt bekanntlich in den allermeisten Fällen am anderen Ende der Leine. Deshalb ist die generelle Kategorisierung der Gefährlichkeit nach Rasse falsch. Eine Studie der TiHo Hannover konnte belegen, dass „Listenhunde“ nicht häufiger durch Wesenstest fallen als die Vergleichsgruppe von Golden Retrievern. Wir sollten also - wenn wir die erhöhte Steuer schon nicht gleich abschaffen wollen – zumindest dafür sorgen, dass Halterinnen und Halter, die die Gutmütigkeit ihrer Hunde nachweisen können, nicht für die gefährlichen Ausnahmen bestraft werden. Gleichzeitig schaffen wir so einen sehr guten Anreiz, die Begleithundprüfung oder einen erweiterten Sachkundenachweis nach Ludwigshafener Modell abzulegen.

Durch die Befristung der Ermäßigung auf 24 Monate wird eine Kontinuität der Arbeit mit dem Hund gewährleistet.

Änderung [5] – Anpassung ans Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG)

Die Definition „Gefährlicher Hunde“ in unserer Satzung ist bis auf den letzten Satz identisch mit dem LHundG. Um die Einheitlichkeit zu wahren und Fehlinterpretationen zu vermeiden, ist es sinnvoll, diesen Satz anzupassen.

Im Anhang einige weiterführende Erläuterungen zum Thema Wesenstest und Landesgesetz über gefährliche Hunde. Vielen Dank für Ihre Unterstützung einer zeitgemäßeren Hundesteuer!

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Stadtrat Konz

Laura Malburg

* **Hundesteuersätze im Vergleich:** https://www.steuerzahler-rheinland-pfalz.de/wp-content/uploads/2021/08/2021-08-06-BdSt-RLP-Hundesteuer_2021_Tabellenanhang.pdf
Trier: 120,00 Euro für den ersten Hund 168,00 Euro für den zweiten Hund
228,00 Euro für jeden weiteren Hund, dauerhaft keine Hundesteuer für Hunde aus dem Tierheim Trier

***Wesenstest**: Ein Wesenstest für Hunde ist ein Test, mit dem Verhaltenseigenschaften (das „Wesen" und der „Charakter") eines Hundes überprüft werden. Solche Tests spielen seit langem in der Hundezucht sowie bei der Auswahl potenzieller Diensthunde eine Rolle. Außerdem waren sie Gegenstand von Gutachten für auffällig gewordene Hunde.

Das Ziel dieser Tests ist, die Besonderheiten im Verhalten der einzelnen Tiere zu erkunden, um aktuell gefährliche Hunde zu erkennen. Eine langfristige Prognose zum künftigen Verhalten eines Tieres ist mit großen Unsicherheiten behaftet, da das Verhalten vor allem auch von den Haltungsumständen abhängt. Jeder Hund kann zum aggressiven Hund erzogen werden, dagegen hilft auch kein bestandener Wesenstest. Bei Listenhunden kann aber die behauptete genetische Aggressionssteigerung geprüft werden, da diese grundsätzlich entweder vorhanden ist oder nicht.

Die Bezeichnung ‚Wesenstest' ist nicht geschützt oder genormt. Aus der Vielfalt der Wesens- und Verhaltenstests ist besonders der Wesenstest gemäß dem Niedersächsischen Hundegesetz (vormals Niedersächsische Gefahrtier-Verordnung, GefTVO) bekannt.

Einen umfangreichen Wesenstest umfasst die Begleithundeprüfung des Deutschen Hundesportverbands e.V. Voraussetzung zu Prüfungsablegung ist u.a. das Vorliegen eines Sachkundenachweises. Jeder Hund, der vorgeführt werden soll, muss gechipt oder tätowiert sein. Die Prüfung erfolgt nach einem festgelegten Schema. Gefordert wird u.a. das Fußgehen mit und ohne Leine, Durchgehen einer Menschengruppe, Sitzübung und Ablegen in Verbindung mit Herankommen. Zusätzlich wird außerhalb des Hundeplatzes das sichere und freundliche Verhalten des Hunds gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern (Radfahrer, Spaziergänger, Jogger etc.) und anderen Hunden überprüft.

Eine etwas abgewandelte Prüfung hat die Landestierärztekammer RLP für die Stadt Ludwigshafen erarbeitet. In einem Pilotprojekt wird das Ludwigshafener Modell nun angewendet.

Quellen und weiterführende Links:
https://de.wikipedia.org/wiki/Wesenstest_für_Hunde_(Deutschland)
https://ltk-rlp.de/tierhalter/hunde/freiwilliger-hundefuehrerschein/
https://ltk-rlp.de/tierhalter/hunde/sachkundenachweis-gefaehrliche-hunde/erweiterte-sachkundepruefung-ludwigshafener-modell/?L=0
https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/mit-hundefuehrerschein-gegen-volle-tierheime-100.html#:~:text=Seit%202013%20wird%20in%20Rheinland,solche%20oder%20ähnliche%20Prüfungen%20an.

***Haltung Gefährlicher Hunde in RLP** – Auszüge aus dem LHundG RLP
https://ltk-rlp.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Tierhalter/Hunde/LHundG.pdf

Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn
1. ein berechtigtes Interesse an der Haltung eines gefährlichen Hundes besteht,
2. die antragstellende Person die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Sachkunde besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, und

4. eine Haftpflichtversicherung nach § 4 Abs. 2 nachgewiesen wird.

Der Nachweis der zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderlichen Sachkunde wird durch die Bescheinigung einer von der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz benannten sachverständigen Person oder Stelle über eine nach den Prüfungsstandards der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung erbracht. Er gilt für die Halterin oder den Halter nur in Verbindung mit dem Hund, mit dem die Sachkundeprüfung abgelegt worden ist. Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, werden anerkannt, sofern sie den von der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz festgelegten Prüfungsstandards entsprechen. [Inhalte: https://ltk-rlp.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Tierhalter/Hunde/pruefstandards.pdf]

Gefährliche Hunde sind durch einen elektronisch lesbaren Chip dauerhaft und unverwechselbar so zu kennzeichnen, dass ihre Identität und Gefährlichkeit festgestellt werden kann.

Außerhalb des befriedeten Besitztums [...] sind gefährliche Hunde anzuleinen und haben einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Maulkorbzwang zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.